



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 4/2015 vom 02.02.2015

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 19.01.2015 Aktenzeichen: 66.85 10	Seite 3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Aktenzeichen: 66.33.11-113 (4763)	Seite 3
4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Siede“	Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Sulingen für die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Stadt Sulingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	Seite 4 - 5
Samtgemeinde Barnstorf 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	Seite 5 - 6
Gemeinde Drebber Bebauungsplan Nr. 7 „Hinterstraße“ der Gemeinde Drebber	Seite 6 - 7
Samtgemeinde Kirchdorf Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2015	Seite 8 - 9
Gemeinde Bahrenborstel Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2015	Seite 9 - 10
Gemeinde Kirchdorf Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2015	Seite 10 - 11

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Varrel Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2015	Seite 12 - 13
Gemeinde Wehrbleck Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2015	Seite 13 - 14
Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2015	Seite 15 - 16
Gemeinde Dickel Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2015	Seite 16 - 17
Gemeinde Hemsloh Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2015	Seite 17 - 18
Gemeinde Rehden Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2015	Seite 18 - 20
Bauleitplanung der Gemeinde Rehden Bebauungsplan Nr. 18 „Schulstraße“	Seite 20 - 22
Gemeinde Wetschen Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2015	Seite 22 - 23
Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Neuenkirchen Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2015	Seite 23 - 24
Gemeinde Scholen Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2015	Seite 25 - 26
Gemeinde Schwaförden Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2015	Seite 26 - 27
Samtgemeinde Siedenburg Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2015	Seite 28 - 29
Gemeinde Borstel Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2015	Seite 29 - 30
Gemeinde Maasen Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2015	Seite 30 - 31
Gemeinde Mellinghausen Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2015	Seite 31 - 33

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015	Seite 33
---	----------

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 19.01.2015 Aktenzeichen 66.85 10

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt, den Knotenpunkt der Landesstraße (L) 331/334 in der Gemeinde Weyhe umzugestalten. Die Umgestaltung umfasst die Anlage von Einfädelungs- und Beschleunigungs- sowie Abbiegespuren. Nach den Planungen soll die L 331 eine 150 m lange Rechtsabbiegespur erhalten und die Beschleunigungs- bzw. Einfädelungsspur in Richtung Bremen von 110 m auf 200 m verlängert werden. An die L 334 soll eine Einfädelungs-/Beschleunigungsspur von 150 m Länge in Richtung Kirchweyhe angebaut werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-113 (4763)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Durchlasses mit 10 m Länge im Wasserzug Nr. 21, Gewässer III. Ordnung im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke L337 über dem Wasserzug Nr. 21 in Moordeich auf dem Grundstück Gemarkung Stuhr, Flur 2, Flurstück 166/70 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVP vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Ottenhaus

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Siede“

§ 12 (1) erhält folgende Fassung:

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Eine Stellvertretung findet nicht statt.

Siedenburg, den 13.01.2015
gez. Horstmann
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Siede“.

Diepholz, den 20.01.2015
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schmidt

Stadt Sulingen

3. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Sulingen für die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Stadt Sulingen (Straßenreini- gungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 291), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279); jeweils in den gültigen Fassungen, i. V. m. § 1 der Satzung für die Straßenreinigung der Stadt Sulingen (Straßenreinigungssatzung) vom 28.01.1988, hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Stadt Sulingen für die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Stadt Sulingen vom 23.06.1976 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.07.1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich 0,90 EUR.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid mitgeteilt. Sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In einzelnen Fällen bei Einzelveranlagungen werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

Am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt; am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

In den Fällen des § 7 werden die Gebühren anteilig erhoben. Ein nach § 7 fälliger Teilbetrag ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahresgebühr zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Sulingen, 18. Dezember 2014
Rauschkolb
Bürgermeister

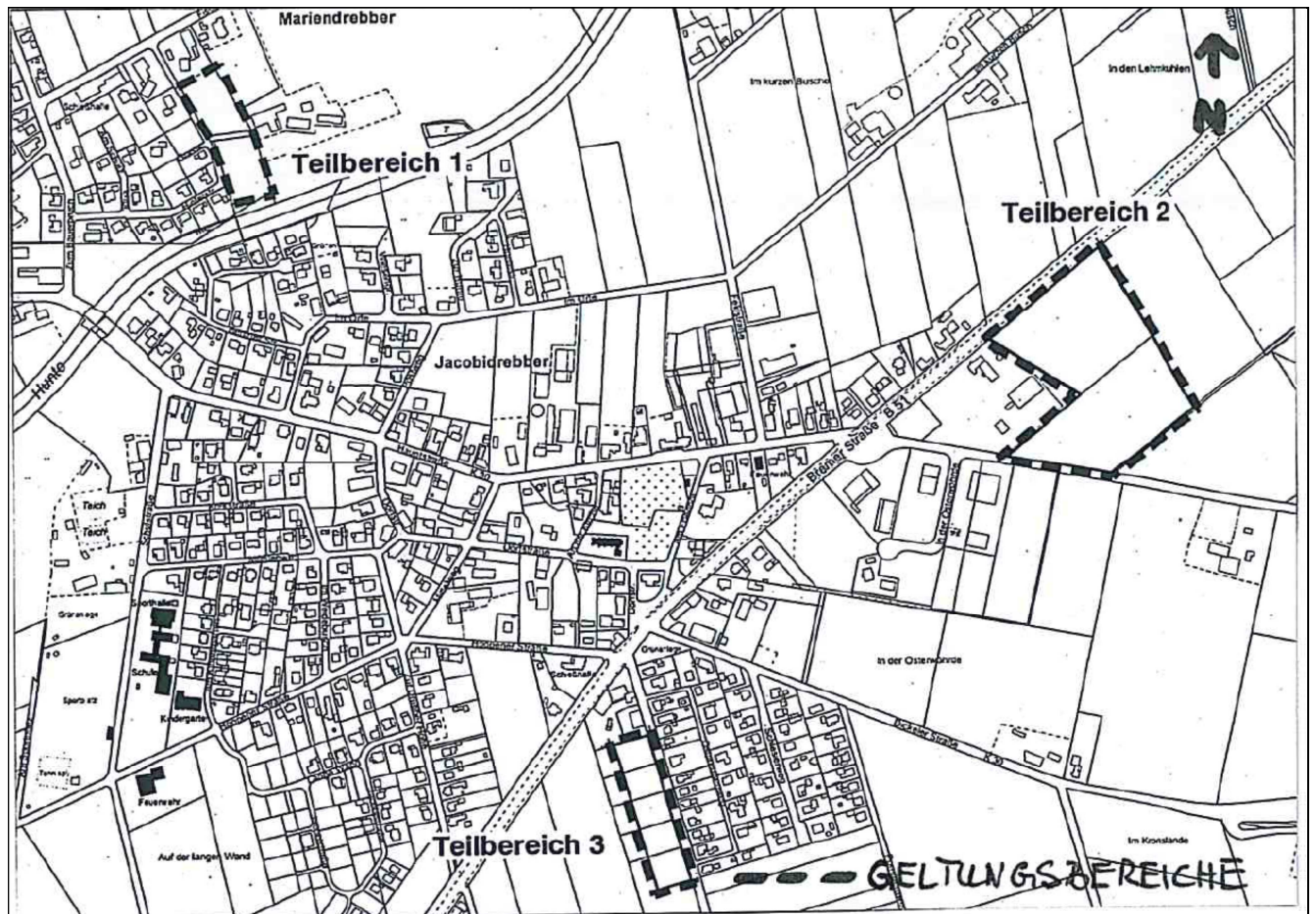
Samtgemeinde Barnstorf

54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.11.2013 (Az.: 63 DH 02283/2013/82) die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Maßgabe, dass die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Teilbereich 3 entsprechend dem Geltungsbereich der wirksamen 24. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert und die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft hieran angepasst wird, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat hierzu in seiner Sitzung am 11.12.2014 den Beitrittsbeschluss gefasst.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgende Bereiche:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzung der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

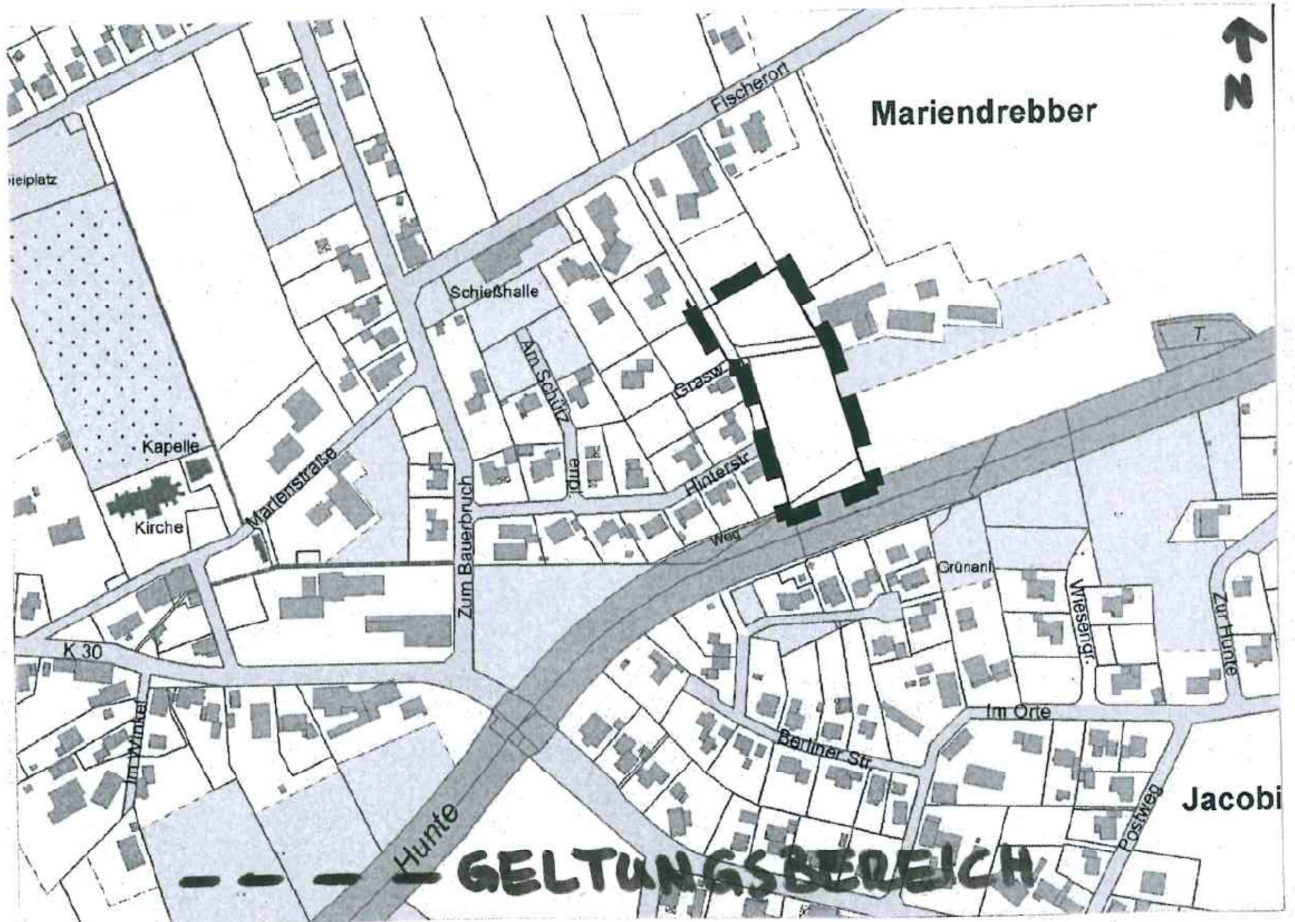
Barnstorf, den 19.01.2015
Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Lübbers“

Gemeinde Drebber

Bebauungsplan Nr. 7 „Hinterstraße“ der Gemeinde Drebber

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 den Bebauungsplan Nr. 7 „Hinterstraße“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Hinterstraße“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Hinterstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 29.01.2015
Gemeinde Drebbler
Der Bürgermeister
Moss
Stellv. Gemeindedirektor“

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.407.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.492.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.206.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.175.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	749.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	132.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	218.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.354.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.142.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 701.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 45 v.H. der Steuerkraftmessen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Samtgemeinde Kirchdorf
Kirchdorf, den 11.12.2014
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 12.01.2015 (FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 16.01.2015
Samtgemeinde Kirchdorf
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 02.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.396.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.423.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	10.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	10.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.351.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.354.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.396.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.406.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 225.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Gemeinde Bahrenborstel
Bahrenborstel, den 02.12.2014
(Albers)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 08.01.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 15.01.2015
Gemeinde Bahrenborstel
Albers
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.963.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.765.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	24.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	24.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.889.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.603.500,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	184.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	503.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.073.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.120.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 648.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Gemeinde Kirchdorf
Kirchdorf, den 09.12.2014
(Böckmann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 13.01.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 16.01.2015
Gemeinde Kirchdorf
Böckmann
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.179.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.281.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	10.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	10.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.154.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.233.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.186.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.257.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 192.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **360 v. H.**

Varrel, den 16.12.2014
Gemeinde Varrel
(Hustedt)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 19.01.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.01.2015
Gemeinde Varrel
Hustedt
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	685.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	689.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	623.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	601.500,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	92.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	623.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	694.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 103.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Gemeinde Wehrbleck
Wehrbleck, den 18.12.2014
Schwenker
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 19.01.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.01.2015
Gemeinde Wehrbleck
Dahm
Verwaltungsvertreter

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver

Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	887.900,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	895.400,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	859.800,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	787.600,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	26.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	689.000,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	480.000,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.365.800,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.476.700,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden zur Höhe von 480.000,-- EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	330 v.H.

Barver, den 10.12.2014
Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 14.01.2015 unter dem Aktenzeichen – FD 30–916–912 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 20.01.2015
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Dickel

Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 598.500,-- EUR
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 631.900,-- EUR
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,-- EUR
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- EUR
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 593.900,-- EUR
 - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 620.600,-- EUR
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 47.700,-- EUR
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 136.300,-- EUR
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- EUR
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- EUR
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 641.600,-- EUR |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 756.900,-- EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Dickel, den 16.12.2014

Meyer
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 19.01.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 22.01.2015

gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hemsloh

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	456.800,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	466.800,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	443.700,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	347.900,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	73.300,-- EUR

2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	463.700,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	421.200,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Hemsloh, den 17.12.2014

Sandering
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.01.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 28.01.2015
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	9.288.300,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.288.300,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.223.800,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.636.200,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	721.900,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	675.800,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.945.700,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.312.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Rehden, den 11.12.2014

Grelle

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 14.01.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstandet wird.

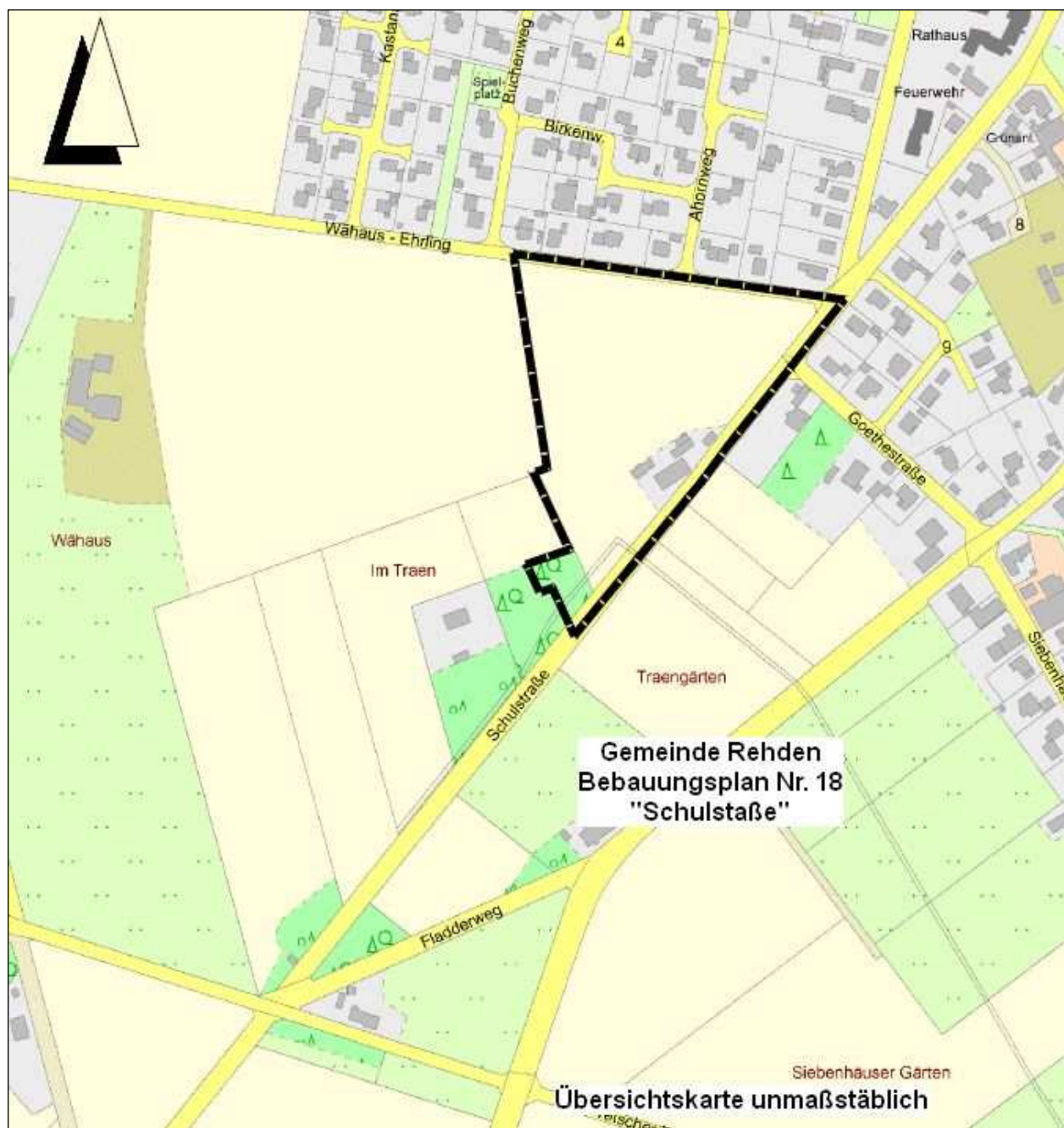
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 20.01.2015
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Rehden
Bebauungsplan Nr. 18 „Schulstraße“**

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 31.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 18 „Schulstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 18 „Schulstraße“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 18 „Schulstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Schulstraße“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche) wird hingewiesen.

Rehden, den 20.01.2015
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Wetschen

Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	1.505.100,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.505.100,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.442.400,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.345.500,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	112.800,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	304.800,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.555.200,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.653.800,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Wetschen, den 18.12.2014

Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.01.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 28.01.2015
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	757.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	757.700 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	722.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	695.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	722.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	700.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	360 v.H.

Neuenkirchen, den 18. Dezember 2014
Gemeinde Neuenkirchen
gez. Kanzelmeier
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 12.01.2015 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 16.01.2015
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 02. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	733.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	733.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	623.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	615.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	623.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	619.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Scholen, den 02. Dezember 2014

Gemeinde Scholen

gez. Schwenn

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 06.01.2015 - Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 16.01.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.159.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.159.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.080.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.053.400 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.080.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.127.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Schwaförden, den 16. Dezember 2014
Gemeinde Schwaförden
gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 06.01.2015 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 16.01.2015
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.021.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.019.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.725.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.407.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	83.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	553.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	166.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.927.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.127.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 119.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 620.950 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Siedenburg, 18.12.2014

Ahrens

Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 16.01.2015 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG sieben Werktage (außer samstags) vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 22.01.2015
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrens

Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.155.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.289.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	5.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.122.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.207.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	233.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.122.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.440.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 187.050 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Siedenburg, den 17.12.2014

Engelbart

Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 15.01.2015 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 19.01.2015

Gemeinde Borstel

Der Bürgermeister

Engelbart

Gemeinde Maasen

Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Maasen in der Sitzung am 02.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	529.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	632.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	4.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	514.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	603.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	69.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	514.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	673.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.766 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Siedenburg, 04.12.2014

Ahrens

L.S.

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 07.01.2015 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 15.01.2015

Gemeinde Maasen

Der Gemeindedirektor

Ahrens

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	738.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	731.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	2.100 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	658.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	627.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	658.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	633.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 109.733 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, den 12.12.2014

Riedemann
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 14.01.2015 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werkzeuge nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 19.01.2015
Gemeinde Mellinghausen
Der Bürgermeister
Riedemann

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 08.01.2015 unter dem Aktenzeichen – 52-2/600-317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2015 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 21.01.2015
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer